

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Elektrotechniker P  A   
aus Chemnitz, zur Zeit in dieser Sache zu Chemnitz in Untersu-  
chungshaft,  
wegen Verbrechen gegen den § 4 VO gegen Volksschädlinge, verbunden  
mit Betrug im Rückfall, u.a.

hat das Reichsgericht, 3. Strafsenat, in der Sitzung  
vom 15. Januar 1945, an der teilgenommen haben  
als Richter:

der Präsident des Reichsgerichts Dr. Dr. Bumke,  
der Reichsgerichtsrat Kamecke und der Kammergerichts-  
rat Denzler,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:  
der Reichsanwalt Floegel,

auf die Revision des Angeklagten nach mündlicher Verhandlung  
für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des Landgerichts in C h e m n i t z  
vom 24. November 1944 wird verworfen.

Die Kosten des Rechtsmittels werden dem Beschwerdeführer  
auferlegt.

Von Rechts wegen

Gründe

Das angefochtene Urteil begegnet weder im Schuldspruche, zu  
dem auch die Anwendung des § 4 VO gegen Volksschädlinge gehört,  
noch im Strafausspruch einem durchgreifenden rechtlichen Bedenken.

Den tatsächlichen Feststellungen des Landgerichts läßt sich  
nicht entnehmen, daß die Fähigkeit des Angeklagten, das Unerlaubte  
seiner

seiner Taten einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, zur Zeit der Taten im Sinne des § 51 Abs. 2 StGB erheblich vermindert gewesen ist. Ersichtlich kann und will die Revision auch nicht geltend machen, in der Hauptverhandlung hätten für den Tatrichter bestimmte Anhaltspunkte vorgelegen, die ihn verpflichteten, diese Frage von Amts wegen zu prüfen ( § 244 Abs. 2 StPO ).

Die Verhängung der Todesstrafe auf Grund des § 1 Änderungsg und des § 4 VO gegen Volksschädlinge ist nach den Darlegungen des Landgerichtes gerechtfertigt.

Hiernach ist das Rechtsmittel zu verwerfen.

gez. Bumke

Kamecke

Denzler